

II-2193 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
 XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 15. Feb. 1973

No. 68/A

A n t r a g

der Abgeordneten Dr. Marga HUBINEK, Dr. LEITNER
 und Genossen
 betreffend die Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967.

Der Herr Bundesminister für Finanzen hat in Beantwortung der vom Abg. z. NR. Dipl. Ing. Dr. Alois Leitner am 17.1.1973 im Rechnungshofausschuß gestellten Fragen mit Brief vom 23.1.1973 mitgeteilt, daß für das Jahr 1972 nach dem vorläufigen Gebarungserfolg des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen mit einem "Überschuß", im Betrag von rund 940 Mio. S, zu rechnen sei. Für die Jahre 1970 bis 1972 ergibt sich daher folgendes Bild der Überschüsse des Familienlastenausgleichsfonds:

	Bundesvoranschlag	Rechnungsabschluß
1970	856,533.000 S	798,590.467 S
1971	1.000 S	1.000,731.527 S
1972	310,633.000 S	ca. 940,000.000 S

Um die Kluft zwischen Kinderkosten und den Familienbeihilfen nicht noch größer werden zu lassen, sind laufend wirksame Erhöhungen der Familienbeihilfen notwendig.

Dies entspricht auch der einstimmigen Forderung des familienpolitischen Beirates beim BKA vom 24.2.1970, nämlich eine 50 %ige Kinderkostendeckung durch Beihilfen zu erreichen einerseits und andererseits der Regierungserklärung vom 27.4.1970, in der es heißt "die Mittel des Familienlastenausgleichsfonds werden ausschließlich zum Zwecke der Förderung der Familien herangezogen werden". Eine Beihilfenerhöhung ab 1.7.1973 von S 50,- für die Familie mit einem Kind, von S 70,- für die Familie mit zwei Kindern und von je S 50,- mehr für jedes weitere Kind würde ein Mehr von ca. 400 Mio. S erfordern, was aber auf Grund der Einnahmementwicklung der letzten Jahre gedeckt erscheint.

Die Staffelung der Erhöhungsbeträge ist angesichts der Tatsache, daß die Beihilfen bei weitem nicht 50 % der durchschnittlichen Kinderkosten decken, ein Gebot der Gerechtigkeit, denn gerade die Mehrkinderfamilie bekommt das Defizit am empfindlichsten zu spüren.

Diese Beihilfenerhöhung wäre auch ein wirksamer Schritt, um in der von der Arbeiterkammer Salzburg festgestellten Verarmungs- und Verschuldungstendenz bei den Familien entgegenzuwirken.

Der seinerzeitigen Parteienvereinbarung zwischen ÖVP und SPÖ, die Familienbeihilfen ab 1. Juli 1973 um weitere S 10,- zu erhöhen, - in der Zwischenzeit wurde dies bekanntlich vom Nationalrat beschlossen -, lag die Erklärung des Bundesministers für Finanzen zugrunde, wonach eine stärkere Anhebung nicht finanzierbar sei.

So brachte noch am 19. Dezember 1972 Bundeskanzler Dr. Kreisky in einem Antwortschreiben an den Landeshauptmann von Tirol, Ökonome-rat Eduard Wallnöfer, der dem Herrn Bundeskanzler eine Resolution des Katholischen Familienverbandes Tirol übermittelt hatte, zum Ausdruck, daß der Überhang des Jahres 1972 nur 100 Mio. S betragen würde.

Diese Annahmen, die nur eine geringfügige Beihilfenerhöhung zur Folge hatten, haben sich nunmehr als unrichtig erwiesen.

Im Sinne der Zielsetzung des Familienlastenausgleichsgesetzes stellen daher die unterzeichneten Abgeordneten folgenden

A n t r a g :

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 302/1968, BGBl. Nr. 195/1969, BGBl. Nr. 10/1970, BGBl. Nr. 415/1970, BGBl. Nr. 116/1971, BGBl. Nr. 229/1971, BGBl. Nr. 284/1972 und BGBl. Nr. 23/1973 wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Die Familienbeihilfe beträgt

für ein Kind monatlich	290 S
für zwei Kinder monatlich	650 S
für drei Kinder monatlich	1.155 S
für vier Kinder monatlich	1.555 S
für jedes weitere Kind monatlich je	450 S mehr."

2. § 8 Abs.3 hat zu lauten:

"(3) Die Familienbeihilfe einer Vollwaise (§ 6) beträgt monatlich 290 S."

3. Im § 8 Abs.4 wird der Betrag "260 S" durch "290 S" ersetzt.

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Im formeller Hinsicht wolle der Antrag ^{unter Vorbehalt auf} einer Ersten Lesung ~~abgelehnt~~ ~~und hierauf~~ dem Finanz- und Budgetausschuß zugewiesen werden.